

§ 3 Nr. 55

[Übertragungswert von Versorgungsanwartschaften]

idF des AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554)

Steuerfrei sind

...

55. der in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird. ²Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. ³Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrages nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55		1. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1	4
1. Rechtentwicklung der Nr. 55	1	2. Steuerfreie Leistungen nach Satz 2	5
2. Bedeutung der Nr. 55 ...	2	III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen nach Übertragung des Betriebsrentenkapitals (Satz 3)	6
3. Verhältnis zu anderen Vorschriften	3		
II. Steuerfreie Leistungen nach Sätzen 1 und 2			

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55

1 1. Rechtentwicklung der Nr. 55

StÄndG 1961 v. 13.7.1961 (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der Vorschrift in den Katalog des § 3. Die Vorschrift befreite Gehälter und Bezüge, die von dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an seine Beamten gezahlt wurden.

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift wegen „rein deklaratorischer Bedeutung“.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Erneute Einfügung von Nr. 55.

2 2. Bedeutung der Nr. 55

Sozialrechtliche Bedeutung: Das AltEinkG hat auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu Änderungen geführt. Das betrifft vor allem die in § 4 BetrAVG geregelte Portabilität, dh. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften beim Wechsel des ArbG (LBP/STICKAN, § 3 Rn. 2630). Nr. 55 kommt die Funktion zu, diese betriebsrechtl. Regelungen stl. zu flankieren. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass aus der Übertragung der betrieblichen Altersversorgung keine stl. Folgen gezogen werden sollen (BTDruks. 15/2150, 32). Die damit angesprochene StBefreiung findet sich allerdings nur in Nr. 55 Sätzen 1 und 2 (zu Satz 3 s. Anm. 6).

Steuersystematische Bedeutung: Die StBefreiung hat lediglich deklaratorische Bedeutung (glA im Erg. KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 55 Rn. 55/12 ff.; zT aA NIERMANN, DB 2004, 1449 [1457]). Die Übertragung der betrieblichen Altersversorgung löst keine stl. Folgen aus.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 muss ein dem ArbN vom ArbG zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter haben. Unverzichtbare Tatbestandsvoraussetzung der genannten Vorschrift ist die Erlangung eines geldwerten Vorteils. Leistungen des ArbG zur Zukunftssicherung der ArbN sind dann kein Arbeitslohn, wenn sie die bereits erworbenen Versorgungsanwartschaften des einzelnen ArbN nicht verbessern, sondern etwa nur der Sicherstellung der vom ArbG erteilten Versorgungszusage dienen. Solche Zahlungen kann der ArbN kaum als Frucht seiner Arbeitsleistung betrachten, weil ihm nichts zugewendet wird, was er sich nicht schon verdient hatte (BFH v. 14.9.2005 – VI R 32/04, BStBl. II 2006, 500; v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528; SCHMIDT/DRENECK XXVII. § 19 Rn. 35 mwN). In entsprechender Weise erlangt der ArbN auch durch die Übertragung von Versorgungsansprüchen iSd. § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG keinen zusätzlichen Versorgungsanspruch und damit keinen Vorteil. Dies trifft nicht nur auf die Fälle der Übernahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu (vgl. Anm. 4). Auch bei der Übertragung des Übertragungsbetrags nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG fehlt es an einer Bereicherung. Denn die Übertragung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsanwartschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG setzt ua. notwendigerweise voraus, dass der neue ArbG eine wertgleiche Zusage erteilt (BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 4. Aufl. 2006, § 4 Rn. 49, 131). Die Rechtslage ist dann anders zu beurteilen, wenn bei einem Wechsel des ArbG die Versorgungszusage gegenüber dem ArbN vorzeitig erfüllt wird (vgl. BFH v. 12.4.2007 – VI R 6/02, BStBl. II 2007, 581).

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

3

Verhältnis zu § 3 Nr. 56: Die Vorschrift stellt Zahlungen des ArbG an eine Pensionskasse im Rahmen der umlagefinanzierten Altersversorgung stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 62: Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung des ArbN sind stfrei, wenn er zur Zahlung gesetzlich verpflichtet ist (insbes. ArbG-Anteil zur gesetzl. Sozialversicherung).

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Die Vorschrift regelt die Stfreiheit der Beiträge des ArbG an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

Verhältnis zu § 3 Nr. 65: Die Vorschrift stellt ua. die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Fall einer Unternehmensliquidation stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 66: Die Vorschrift regelt die stl. Behandlung der Überleitung einer betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung oder über eine Unterstützungskasse auf eine Altersversorgung durch einen Pensionsfonds.

II. Steuerfreie Leistungen nach Sätzen 1 und 2**1. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1**

4

Satz 1 stellt den gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG geleisteten Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) stfrei.

§ 4 BetrAVG: Die durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (s. Anm. 1) neu gefasste Vorschrift regelt die Voraussetzungen der sog. Portabilität unverfallbarer Versorgungsanwartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen eines ArbG-Wechsels. Die Vorschrift bestimmt, wie die erworbenen Betriebsrentenanwartschaften vom einzelnen ArbN nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zum neuen ArbG mitgenommen werden können. Die Vorschrift findet keine Anwendung bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, bei dem das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird (BTDrucks. 15/2150, 53).

► § 4 Abs. 2 BetrAVG regelt die einvernehmliche Anwartschaftsübertragung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für die Mitnahme lässt die Vorschrift zwei Alternativen zu:

▷ § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG regelt den Fall, dass die Versorgungszusage des alten ArbG vom neuen ArbG übernommen wird.

▷ Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kann der Wert der vom ArbN erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen ArbG übertragen werden, wenn dieser dem ArbN eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage gibt (vgl. zu den Voraussetzungen der Übertragung im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 4. Aufl. 2006, § 4 Rn. 49 ff.).

► § 4 Abs. 3 BetrAVG gibt dem ArbN ein Recht auf Übertragung, wenn die betriebliche Altersversorgung bisher über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist. Das Recht kann nur binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden beim alten ArbG geltend gemacht werden. § 4 Abs. 3 BetrAVG gilt nur für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12. 2004 erteilt worden sind (vgl. zu den Voraussetzungen des Abs. 3 im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO aaO § 4 Rn. 114 ff.; s. auch BTDrucks. 15/2150, 53, und BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Rn. 186).

► *Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG*: Der „Übertragungswert“ ist in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG definiert (BTDrucks. 15/2150, 53). Abs. 5 der Vorschrift regelt die Bestimmung bzw. Höhe des Übertragungswerts (vgl. dazu im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO aaO § 4 Rn. 148 ff.; s. auch BTDrucks. 15/2150, 53).

Nr. 55 Satz 1 soll „stl. flankierend“ (BTDrucks. 15/2150, 32) gewährleisten, dass aus der Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG keine stl. Folgen gezogen werden. Die Vorschrift stellt deshalb in diesen Fällen den vom bisherigen ArbG nach § 4 Abs. 5 BetrAVG gezahlten Übertragungswert stfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen ArbG über die Versorgungswege Pensionsfonds, Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (= Direktversicherung, s. § 1b Abs. 2 BetrAVG), also durch sog. externe Versorgungsträger durchgeführt wird.

Nicht erforderlich ist eine Übertragung auf den gleichen Versorgungsweg, so dass zB die Übertragung von einer Pensionskasse auf einen Pensionsfonds unschädlich ist (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Rn. 186). Die StFreiheit nach Satz 1 kommt nicht in Betracht, wenn die betriebliche Altersversorgung beim alten ArbG als Direktzusage oder mittels einer Unterstützungskasse ausgestaltet war, während sie beim neuen ArbG über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) abgewickelt wird. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Rn. 189; KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 55 Rn. B 55/56 ff.; KIRCHHOF/v. BECKERATH VIII. § 3 Nr. 55 Rn. 166; NIERMANN, DB 2004, 1449 [1457 ff.], jeweils auch mit Hinweisen auf die stl. Folgen bei diesen Fallgestaltungen). Wegen der Abgrenzung zu Nr. 55 Satz 2 s.u.

► *Im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG* kommt die StBefreiung nach Satz 1 nicht zur Anwendung. Es handelt sich lediglich um einen Schuldnerwechsel, der keine lsl. Folgen auslöst (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Rn. 190).

5 2. Steuerfreie Leistungen nach Satz 2

Die StFreiheit nach Satz 1 kommt auch zur Geltung, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen ArbG oder von einer Unterstützungskasse an den neuen ArbG oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. Während Satz 1 also in Fällen der Übertragung von einem auf den anderen externen Versorgungsträger zur Anwendung kommt, betrifft Satz 2 die Fälle, in denen die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen ArbG intern durchgeführt wird (zur Bedeutung der Unterstützungskasse vgl. § 19 Anm. 470; zum Wechsel zwischen externer und interner Versorgung vgl. Anm. 4).

6 III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen nach Übertragung des Betriebsrentenkapitals (Satz 3)

Bei Satz 3 handelt es sich nicht um eine StBefreiung. Die Vorschrift ordnet vielmehr in Anlehnung an Nr. 65 Satz 3 (s. dazu § 3 Nr. 65 Anm. 38 ff.) an, wie die späteren Versorgungsleistungen des neuen ArbG bzw. der Unterstützungskasse (s. dazu Anm. 5) oder der externen Versorgungsträger (s. dazu Anm. 4) nach Übertragung des Betriebsrentenkapitals stl. zu behandeln sind. Die Versorgungsleistungen sollen zu den Einkünften gehören, zu denen sie gehören wür-

den, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG nicht stattgefunden hätte. Das bedeutet, dass für die Besteuerung der Versorgungsleistungen letztlich die stl. Behandlung der Beiträge vor der Übertragung maßgebend bleibt (vgl. dazu im Einzelnen NIERMANN, DB 2004, 1449 [1457]; KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 55 Rn. B 55/76 ff.; BTDrucks. 15/2150, 32).

